

Berufsauftrag (Amtsauftrag) für die Lehrpersonen der Volksschule

Bericht für die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung / Auftrag	4
2 Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule	6
2.1 Aktueller Berufsauftrag	6
2.2 Vor- und Nachteile des aktuellen Berufsauftrags	7
3 Vergleiche mit den anderen Zentralschweizer Kantonen	9
3.1 Die vier Arbeitsfelder	9
3.2 Jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen	10
4 Anpassung des bestehenden Berufsauftrags	11
4.1 Jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen	11
4.2 Die vier Arbeitsfelder	12
4.3 Formen der Arbeitszeit	15
4.4 Ressourcen für verschiedene Funktionen und Aufgaben	15
4.4.1 Bestehende Regelungen auf kantonaler Ebene	15
4.4.2 Situation heute: Abgeltung von Spezialaufgaben in den Schulen	16
4.4.3 Vorschlag: zukünftige Handhabung von Spezialaufgaben	17
5 Vorschläge für die Umsetzung des Berufsauftrags	18
6 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen	19
7 Kommentar zu den Änderungen im Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule	20
Anhang	21
REGLEMENT über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag)	21

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Modellrechnung: Verteilung der jährlichen Arbeitszeit der Lehrpersonen	12
Abbildung 2	Verteilungen und inhaltliche Umschreibung der vier Arbeitsfelder	13
Tabelle 1	Verteilungen der Arbeitsfelder des Berufsauftrags in der BKZ-Region	9

Zusammenfassung

- Berufsauftrag in Diskussion* Der Berufsauftrag ist in vielen Kantonen in Diskussion. So auch im Kanton Uri. Der Berufsauftrag (In Uri: Amtsauftrag¹) war bereits Gegenstand des Projekts „Effiziente Umsetzung des Berufsauftrags der Lehrpersonen“ (ERB Nr. 2012-64).
- Auftrag des Erziehungsrats* Der Erziehungsrat hat an seiner Sitzung vom 6. November 2013 einen Projektauftrag zur Überprüfung des bestehenden Berufsauftrags für die Lehrpersonen der Volksschule und Ausarbeitung von Vorschlägen zu dessen Anpassung beschlossen (ERB Nr. 2013-81) und eine Projektgruppe eingesetzt.
- Empfehlungen der BKZ 2002 und Überarbeitungen* Die Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) beschloss am 13. September 2002 Empfehlungen zum Berufsauftrag auf der Grundlage der Arbeiten des Kantons Luzern. Die Zentralschweizer Kantone haben daraufhin die Berufsaufträge auf dieser Grundlage angepasst. In den bisherigen Überarbeitungen wurde in allen Kantonen das Arbeitsfeld Klasse erhöht und die Arbeitsfelder Schule und Lehrperson reduziert. Damit wurde auf die Forderung reagiert, das Kerngeschäft Unterrichten zu stärken.
- Überarbeiteter Berufsauftrag des Kantons Luzern als Grundlage* Verschiedene Überlegungen führten dazu, den aktuellen Berufsauftrag leicht anzupassen. Als Grundlage diente der überarbeitete Berufsauftrag des Kantons Luzern. Es werden Uri-spezifische Anpassungen vorgenommen. Für das Arbeitsfeld Unterricht sollen etwas mehr Zeitanteile zur Verfügung stehen. Weiter werden die Arbeitsfelder präzisiert. Für das Arbeitsfeld Schule werden Vorgaben formuliert, die Schulleitungen und Lehrpersonen einen geklärten Umgang ermöglichen.
- Aufbau des Berichts* Im vorliegenden Bericht wird der bestehende Berufsauftrag dargestellt und Vor- und Nachteile aufgeführt (Kapitel 2 Seite 6-7). Anschliessend wird der aktuelle Berufsauftrag mit bestehenden oder in Revision befindlichen Berufsaufträgen in anderen Kantonen verglichen (Kapitel 3 Seite 9-10). Gestützt auf den Vergleich und die Stärken-/Schwächenanalyse werden Vorschläge für mögliche Anpassungen (Quantifizierung und Definition der Hauptaufgaben der vier Arbeitsfelder) vorgeschlagen (Kapitel 4.1 und Kapitel 4.2 ab Seite 11). Weiter werden Ressourcen für verschiedene Funktionen und Aufgaben der Lehrpersonen aufgezeigt und Vorschläge für den Umgang mit zusätzlichen - über den Berufsauftrag hinausgehende - Aufgaben gemacht (Kapitel 4.4 ab Seite 15). Schliesslich werden die Vorschläge für die Anpassung des bestehenden Reglements über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (RB 10.1212; Amtsauftrag) gemacht.
- Beschluss des Erziehungsrats* Der Erziehungsrat hat den vorliegenden Bericht an seiner Sitzung vom 25. Februar 2015 zur Vernehmlassung frei gegeben. Dabei hat er festgelegt, dass die Schulleitung maximal 120 Stunden (Projektgruppe 190 Stunden) als Arbeitszeit vorgeben kann, bei welcher die Lehrpersonen im Schulhaus anwesend sein können. Davon dürfen maximal 5 Arbeitstage (Projektgruppe 8 Arbeitstage) in den Schulferien angesetzt werden.

¹ In der Gesetzgebung des Kantons Uri wird der Begriff Amtsauftrag verwendet. Im vorliegenden Bericht wird der geläufigere Begriff Berufsauftrag verwendet.

1 Einleitung / Auftrag

Berufsauftrag ein Muss Die Lehrpersonen üben einen vielfältigen Beruf aus. Die Aufgabenfelder sind vielfältig und komplex. Die Erwartungen der verschiedenen Beteiligten an die einzelne Lehrperson und an die Schulen sind unterschiedlich.

Es ist wichtig, dass die Lehrpersonen als Grundlage für die Ausgestaltung ihrer Arbeit einen Berufsauftrag verwenden können. Er soll die unterschiedlichen Arbeitsfelder, die zeitliche Verteilung der Arbeiten über ein Schuljahr beschreiben und Hinweise auf konkrete Umsetzungsfragen geben. Mit dem Berufsauftrag werden aber auch die Erwartungen an die Lehrpersonen konkretisiert.

Der Berufsauftrag definiert die kantonal festgelegten Rahmenbedingungen und zeigt gleichzeitig auch den Spielraum für die einzelne Schule und die einzelne Lehrperson auf. Er dient den Schulleitungen als Führungsinstrument und schafft Transparenz für alle Beteiligten.

Die Schule steht in stetiger Entwicklung, initiiert durch eigene oder vorgegebene Entwicklungsschritte, beeinflusst aber auch von gesellschaftlichen Entwicklungen. Es ist deshalb notwendig, den Berufsauftrag regelmässig zu überprüfen und an die aktuellen Erfordernisse der Praxis anzupassen.

Berufsauftrag in Diskussion Der Berufsauftrag war Gegenstand des Projekts „Effiziente Umsetzung des Berufsauftrags der Lehrpersonen“. Am 24. Oktober 2012 verabschiedete der Erziehungsrat den Schlussbericht (ERB Nr. 2012-64). In Massnahme 2 (Berufsauftrag der Lehrpersonen: Auftrag und Abgrenzungen) werden folgende Aufträge formuliert:

- Kommunale Ebene: Schulen prüfen Anzahl und Organisation ihrer Schulanlässe sowie die Zumutbarkeit von Ämtchen und sonstigen Aufgaben.
- Kantonale Ebene: Aufbereitung Berufsauftrag (was gehört dazu und was nicht?) in Zusammenarbeit mit der Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) und dem Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR). Die Kenntnis über den Berufsauftrag ist an den Schulen aufzufrischen.

Initiative Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri Mit Brief vom März 2013 stellt der Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) verschiedene Forderungen für das Anrechnen von spezifischen Arbeiten und Aufgaben und eine generelle Anpassung der Prozentwerte beim Berufsauftrag. Das Arbeitsfeld Klasse soll von 82.5 % auf neu 85 % angehoben werden. Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 fordert der LUR zudem eine Entlastung der Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

Auftrag des Erziehungsrats Der Erziehungsrat hat an der Sitzung vom 6. November 2013 einen Projektauftrag zur Überprüfung des bestehenden Berufsauftrags für die Lehrpersonen der Volksschule und Ausarbeitung von Vorschlägen zu dessen Anpassung beschlossen (ERB Nr. 2013-81).

- Projektgruppe* Die von der Bildungs- und Kulturdirektion eingesetzte Projektgruppe setzt sich wie folgt zusammen:
- Beat Spitzer, Vorsteher Amt für Volksschulen (Leitung)
 - Daniela Bär, Mitarbeiterin Amt für Volksschulen (Sekretariat)
 - Kurt Gisler, Mitglied Schulrat Altdorf
 - Manfred Zurfluh, Präsident Schulrat Andermatt
 - Peter Mettler, Schulleiter Bürglen
 - Judith Murer, Schulleiterin Seelisberg
 - Jacqueline Truttman, Lehrperson Kindergarten
 - Markus Dober, Lehrperson Primarstufe (Mittelstufe)
 - Pirmin Stadler, Lehrperson Oberstufe
 - Brigitte Studhalter-Sägesser, Erziehungsrätin
- Auftrag* Es liegt ein Bericht vor, welcher den bestehenden Berufsauftrag im Vergleich mit bestehenden oder in Revision befindlichen Berufsaufträgen in anderen Kantonen analysiert. Die Stärken und Schwächen des gültigen Berufsauftrags sind darzustellen. Gestützt auf den Vergleich und die Stärken-/Schwächenanalyse sind Vorschläge für mögliche Anpassungen (Quantifizierung und Definition der Hauptaufgaben der vier Arbeitsfelder) auszuarbeiten.
- Die Projektgruppe setzt sich mit der Umsetzung des Berufsauftrags im schulischen Alltag auseinander und macht konkrete Vorschläge für die Umsetzung des Berufsauftrags.
- Entlastung Lehrpersonen DaZ* Der Erziehungsrat hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2013 festgelegt, dass die Frage der möglichen Entlastung der DaZ-Lehrpersonen zusammen mit der Überarbeitung des Berufsauftrags an die Hand genommen werden soll. Die Projektgruppe hat sich mit der Entlastung der DaZ-Lehrpersonen im Rahmen ihrer Arbeiten befasst und kam zum Schluss, von ihrer Seite eine Entlastung nicht zu unterstützen.
- Der Erziehungsrat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2015 folgenden Beschluss gefasst (ERB Nr. 2015-08):
- Der Antrag des Vereins Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) wird abgelehnt. Die Arbeiten der DaZ-Lehrpersonen sind grundsätzlich im Rahmen des Berufsauftrags zu erfüllen.
- Den Schulen wird empfohlen in besonderen aufwändigen Einzelfällen eine zeitlich begrenzte Entlastung vornehmen.

2 Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule

Gesetzliche Grundlage Artikel 52 des Schulgesetzes (RB 10.1111) und Artikel 40 der Schulverordnung (RB 10.1115) umschreiben die Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen. Basierend auf diesen Grundlagen kann der Erziehungsrat nähere Vorschriften zu den Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen erlassen, den so genannten Berufsauftrag (Amtsauftrag).

Der erste Amtsauftrag zum beruflichen Auftrag und zur Arbeitszeit der Lehrpersonen der Volksschule wurde in den erziehungsrätlichen Richtlinien vom 20. Oktober 1999 geregelt.

2.1 Aktueller Berufsauftrag

Der aktuelle Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule stammt vom 11. Januar 2006 (Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule; RB 10.1212 (Amtsauftrag)). Er wurde vom Erziehungsrat erlassen.

Das Reglement beschreibt in 9 Artikeln den beruflichen Auftrag wie folgt:

Artikel 1 Gegenstand Dieses Reglement regelt den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen (Amtsauftrag), die an der Volksschule unterrichten.

Artikel 2 Arbeitsfelder Der berufliche Auftrag der Lehrperson umfasst folgende vier Arbeitsfelder:

- a) Klasse
- b) Lernende
- c) Schule
- d) Lehrperson

*Artikel 3 Arbeitsfeld
Klasse* Das Arbeitsfeld Klasse umfasst:

- a) das Unterrichten, Fördern und Erziehen;
- b) das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Auswerten und Dokumentieren des Unterrichts, dazu gehören auch organisatorische und administrative Arbeiten.

*Artikel 4 Arbeitsfeld
Lernende* Das Arbeitsfeld Lernende umfasst:

- a) das Beraten, Begleiten und Beurteilen der Schülerinnen und Schüler;
- b) die Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Schulrat oder der Schulleitung, den Schuldiensten, Amtsstellen und Abnehmerschulen.

*Artikel 5 Arbeitsfeld
Schule* Zum Arbeitsfeld Schule gehören folgende Aufgaben:

- a) das Mitgestalten und Mitorganisieren der eigenen Schule wie Teilnahme an Informations- und Planungssitzungen, Koordinationsarbeiten mit anderen Lehrpersonen, Vorbereiten und Durchführen von Schulanlässen, Erledigung von administrativen Arbeiten;
- b) die Entwicklung und Evaluation der eigenen Schule: Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Reformprojekten, Mitarbeit bei der internen Evaluation;
- c) die schulinterne Weiterbildung.

*Artikel 6 Arbeitsfeld
Lehrperson*

Das Arbeitsfeld Lehrperson umfasst folgende Aufgaben:

- a) die Evaluation der eigenen Tätigkeiten;
- b) die individuelle Weiterbildung.

*Artikel 7 Jahresarbeitszeit und Aufteilung
auf die Arbeitsfelder*

1 Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen entspricht derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung.

2 Sie verteilt sich wie folgt auf die Arbeitsfelder:

- a) Arbeitsfeld Klasse 82.5 Prozent
- b) Arbeitsfeld Lernende 5.0 Prozent
- c) Arbeitsfeld Schule 7.5 Prozent
- d) Arbeitsfeld Lehrperson 5.0 Prozent

3 Die Prozentangaben nach Absatz 2 sind Richtwerte, die jährlichen Schwankungen unterliegen können.

Artikel 8 Teilzeitanstellung

1 Die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen nehmen den Amtsauftrag zeitlich entsprechend der Anstellung wahr.

2 Die Schulleitung oder in Gemeinden ohne Schulleitung der Schulrat, regelt mit der einzelnen in Teilzeit angestellten Lehrperson das Arbeitsfeld Schule und die Teilnahme an der schulinternen Weiterbildung.

*Artikel 9 Individuelle
Vereinbarung*

1 Die Schulleitung oder der Schulrat kann mit einzelnen Lehrpersonen Vereinbarungen treffen und darin von den Richtwerten nach Artikel 7 abweichen. Dies gilt namentlich bei Übernahme einer Spezialfunktion.

2 Wird eine Lehrperson für eine Spezialfunktion vom Unterricht teilweise entlastet, so entspricht eine Lektion einer ungefähren Jahresarbeitszeit von 54 Stunden. Die Beitragsleistung des Kantons richtet sich nach der Schulischen Beitragsverordnung.

3 Die Schulleitung oder der Schulrat kann einzelne Lehrpersonen verpflichten, ihre effektive Arbeitszeit, die sie für einzelne Arbeitsfelder oder das Ausüben von Spezialfunktionen aufwenden, schriftlich festzuhalten und so zu dokumentieren.

2.2 Vor- und Nachteile des aktuellen Berufsauftrags

Stärken

- Das Reglement stellt kurz, klar und übersichtlich die einzelnen Bereiche des Berufsauftrags dar.
- Der Berufsauftrag ist sehr offen formuliert und lässt den Schulen, Schulleitungen und Lehrpersonen viel Spielraum zur Umsetzung.
- Die wesentlichen Bereiche eines zeitgemässen Berufsauftrags sind im Reglement abgebildet.

Schwächen

- Es gibt keinen Kommentar zum Reglement oder weitere Informationen, wie beispielsweise eine Broschüre mit Erläuterungen und Hilfestellungen².

² Anlässlich der Vernehmlassung des aktuellen Berufsauftrags wurden einzelne Artikel erläutert und konkretisiert. Daraus ist aber kein offizielles Dokument entstanden.

- Durch das Fehlen von Erläuterungen und Hinweisen zur Umsetzung besteht zu wenig Klarheit, was von den Lehrpersonen erwartet wird. So fehlt beispielsweise die Umrechnung der Arbeitsfelder auf die effektive jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen und ein klares Procedere im Umgang damit.
- Die einzelnen Funktionen der Lehrpersonen sind zu wenig abgebildet bzw. kommentiert.
- Die Zuordnung der Aufgaben zu den einzelnen Arbeitsfeldern ist nicht immer klar.
- Es fehlen konkrete Hinweise für den Umgang mit Spezialaufgaben.

3 Vergleiche mit den anderen Zentralschweizer Kantonen

3.1 Die vier Arbeitsfelder

Empfehlungen der BKZ
2002

Die Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) beschloss am 13. September 2002 folgende Empfehlung zum Berufsauftrag auf der Grundlage der Arbeiten des Kantons Luzern.

Arbeitsfeld Klasse: 82.5 Prozent
Arbeitsfeld Lernende: 5.0 Prozent
Arbeitsfeld Schule: 7.5 Prozent
Arbeitsfeld Lehrperson: 5.0 Prozent

Die Zentralschweizer Kantone haben daraufhin die Berufsaufträge auf dieser Grundlage angepasst.

Prozentuale Aufteilung
der Arbeitsfelder

Die Kantone Zug, Luzern, Schwyz und *Obwalden haben die damaligen Berufsaufträge in den letzten Jahren wieder überarbeitet. Die folgende Tabelle 1 zeigt die prozentualen Anteile der verschiedenen Aufgabenbereiche der Zentralschweizer Kantone im Überblick

Tabelle 1 Verteilungen der Arbeitsfelder des Berufsauftrags in der BKZ-Region

Kanton	Inkraftsetzung	Arbeitsfelder			
		Klasse	Lernende ³	Schule	Lehrperson
Uri	2006	82.5 %	5 %	7.5 %	5 %
Nidwalden	2007	82.5 %	5 %	7.5 %	5 %
Zug	2009	84 %	7 %	5 %	4%
Luzern	2013	87.5 %	5 %	5 %	2.5 %
Schwyz	2014	87 %	5 %	5%	3 %
*Obwalden	2014	87.5 %	5 %	5 %	2.5 %

*in Diskussion

Bei den bisherigen Überarbeitungen (Zug, Luzern, Schwyz und Obwalden) wurden Umverteilungen vorgenommen. In allen Kantonen wurde das Arbeitsfeld Klasse erhöht und die Arbeitsfelder Schule und Lehrperson reduziert. Damit wird auf die Forderung reagiert, das Kerngeschäft „Unterrichten“ zu stärken.

Die beiden Arbeitsfelder Klasse und Lernende machen bei allen Kantonen zwischen 91 % und 92.5 % aus. Somit verbleiben zwischen 7.5 % und 9 % für die zwei Arbeitsfelder Schule und Lehrperson.

In allen Kantonen wurde das Arbeitsfeld Lehrperson und das Arbeitsfeld Schule prozentual gekürzt. Zug gewichtet mit dem Schwerpunkt auf der individuellen Fortbildung das Arbeitsfeld Lehrpersonen stärker als die anderen Kantone.

³ In der Schulgesetzgebung wird der Begriff Schülerinnen und Schüler verwendet. In allen zentralschweizer Kantonen spricht man in diesem Zusammenhang von Lernenden, weshalb für dieses Arbeitsfeld ebenfalls dieser Begriff verwendet wird.

Der Kanton Zug hat als einziger Kanton das Arbeitsfeld Lernende um 2 % erhöht, hat dafür im Gegenzug das Arbeitsfeld Klasse weniger stark aufgewertet.

Vergleiche der Aufgaben in den Arbeitsfeldern zwischen den Kantonen sind schwierig, weil sie unterschiedlich detailliert beschrieben werden.

Bezüglich der Aufgaben sind keine Unterschiede auszumachen. Sie werden je nach Denkweise anderen Arbeitsfeldern zugewiesen. Einzelne Aufgaben sind auch nicht ganz klar nur einem Arbeitsfeld zuzuweisen.

Der Berufsauftrag ist je nach Kanton umfassender, allgemeiner oder detaillierter beschrieben.

3.2 Jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen

Die Basis für die Berechnungen der Arbeitszeit der Lehrpersonen bilden in allen Kantonen die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Die Nettoarbeitszeit liegt bei allen Kantonen bei rund 1'900 Arbeitsstunden (zwischen 1'886 – 1'932 Arbeitsstunden).

Im Gegensatz zu den Mitarbeitenden in der öffentlichen Verwaltung ist die Arbeitszeit von Lehrpersonen nicht gleichmässig über das Jahr verteilt. Kumulationen finden vor allem während der Schulwochen statt, welche in der Schulferienzeit kompensiert werden.

4 Anpassung des bestehenden Berufsauftrags

Weshalb ist eine Anpassung angezeigt?

Die Schule steht in stetiger Entwicklung, initiiert durch eigene oder vorgegebene Entwicklungsschritte, beeinflusst aber auch von gesellschaftlichen Entwicklungen. Der Berufsauftrag muss deshalb von Zeit zu Zeit überprüft und wenn nötig angepasst und präzisiert werden.

In den letzten Jahren bekam das Arbeitsfeld Schule aufgrund der Schulentwicklung eine grössere Bedeutung. Vielerorts wird bemängelt, dass dadurch das Arbeitsfeld Unterricht zu kurz kommt. Weiter stellen sich immer wieder Fragen, was zum Berufsauftrag gehört und was nicht und welche Spezialaufgaben zusätzlich abgegolten werden sollen.

Anpassungen

Die verschiedenen Überlegungen führten dazu, dass der aktuelle Berufsauftrag leicht angepasst wird. Für das Arbeitsfeld Unterricht sollen etwas mehr Zeitanteile zur Verfügung stehen. Die einzelnen Arbeitsfelder werden präzisiert und stichwortartig umschrieben. Für das Arbeitsfeld Schule werden Vorgaben formuliert, die Schulleitungen und Lehrpersonen einen geklärten Umgang ermöglichen.

Weiter werden Ressourcen für verschiedene Funktionen und Aufgaben der Lehrpersonen aufgezeigt und Vorschläge für den Umgang mit zusätzlichen - über den Berufsauftrag hinausgehende - Aufgaben gemacht.

4.1 Jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen

Gemäss den Vorgaben in Artikel 7 Absatz 1 des Reglements über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag) entspricht die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung.

Ausgehend von der heute für das Staatspersonal geltenden Arbeitszeitregelung, durchschnittlichen Werten aus Bewertungen des Arbeitsplatzes von Lehrpersonen sowie den geltenden Bestimmungen für die Organisation des Schuljahres ergeben sich als Modell die Arbeitszeitberechnungen gemäss folgender Abbildung 1 Seite 12:

Die Berechnung zeigt, dass die Arbeitszeit der Lehrpersonen während der Schulwochen mit 46.3 Stunden über derjenigen der Angestellten der öffentlichen Verwaltung liegt. Neben der erhöhten Arbeitszeit während der Schulwochen sind 5 weitere reguläre Arbeitswochen à 42 Stunden in der unterrichtsfreien Zeit zu leisten. Zusätzlich zu den 4 Wochen Ferien können die in den Schulwochen erarbeiteten Mehrstunden während der Schulferien kompensiert werden (3.8 Wochen).

Dabei ist zu beachten, dass es sich um eine Modellrechnung handelt. Die Nettostundenzahl unterliegt jährlichen Schwankungen (je nachdem wie die Feiertage zu liegen kommen). Die Modellrechnung zeigt im Wesentlichen auf, dass Lehrpersonen während der Schulzeit Mehrstunden leisten, welche sie in den Schulferien kompensieren können.

Abbildung 1 Modellrechnung: Verteilung der jährlichen Arbeitszeit der Lehrpersonen

Jährliche Arbeitszeit für Lehrpersonen und Staatspersonal	
Bruttoarbeitszeit (52 Wochen à 42 Std.)	2'184 Std.
Ferien (4 Wochen)	-168 Std.
Feiertage und weitere freie Tage (ca. 2.5 Wochen)	-100 Std.
Nettoarbeitszeit	1'908 Std.

Aufteilung der Nettoarbeitszeit für Lehrpersonen			
Während der Schulzeit	36.7⁴	Wochen à 46.3 Std. für Arbeiten, die während der Schulzeit zu erledigen sind, insbesondere unterrichten, begleiten und beraten der Lernenden sowie andere an die Schulzeit gebundene Aufgaben	1'698 Std.
Während den Schulferien	5	Wochen à 42 Stunden in den Schulferien für die übrigen im Berufsauftrag enthaltenen Arbeiten, die nicht während der Schulzeit erledigt werden müssen, insbesondere langfristige Unterrichtsplanung, Teile der Weiterbildung, Gestaltung und Entwicklung der Schule	210 Std.
	3.8	Wochen Kompensation für die während der Schulzeit geleisteten Mehrstunden	
Total			1'908 Std.

4.2 Die vier Arbeitsfelder

Die Arbeiten im Kernauftrag werden weiterhin vier Arbeitsfeldern zugeteilt. In der folgenden Abbildung 2 ab Seite 13 sind die Arbeitsfelder mit den Hauptaufgaben beschrieben. Pro Arbeitsfeld wird angegeben, wie viel Arbeitszeit für die Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung steht. Bei den Prozent- bzw. Stundenangaben handelt es sich um Richtwerte, die Transparenz und Erwartungsklarheit schaffen sollen.

⁴ Dies entspricht in etwa der Zahl der vollen Wochen während eines Schuljahres, wenn die Wochen mit Feiertagsbrücken und weiteren freien Tagen (z. B. Fasnacht) abgezogen werden.

Abbildung 2 Verteilungen und inhaltliche Umschreibung der vier Arbeitsfelder

Arbeitsfelder			
Unterricht und Klasse	Lernende	Schule	Lehrperson
85 %	5 %	5 %	5 %

Arbeitsfeld Unterricht und Klasse

Uri	Unterricht und Klasse	85 % (1'621.8h)
Unterrichten, fördern und erziehen	Unterrichten inkl. Präsenzzeiten und Pausen	
Planen, vorbereiten, auswerten, dokumentieren und weiterentwickeln des Unterrichts	<ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsarbeiten • langfristige Unterrichtsplanung • korrigieren • beurteilen • Lernberichte erstellen • Teilnahme an kantonalen Sperrnachmittagen • u. a. 	
Zusammenarbeiten im Unterrichtsteam	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsinhalte absprechen • Unterrichtseinheiten planen • Förderplanungen erstellen • gemeinsame Ziele im Unterricht umsetzen und auswerten • Unterricht reflektieren • kollegiale Beratung durchführen • u. a. 	
Erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich Klasse	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Kommunikation mit Unterrichts- und Schulteam, Schulleitung, Eltern, sowie Schülerinnen und Schüler • u. a. 	

Arbeitsfeld Lernende

Uri	Lernende	5 % (95.4h)
Beraten, begleiten und beurteilen der Schülerinnen und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> • Beraten und Begleiten von Schülerinnen und Schülern • Beurteilungs- und Fördergespräche vorbereiten und durchführen • Früherkennung von Problemfeldern • individuelle Förderplanungen erstellen • u. a. 	

Berufsauftrag Lehrpersonen Volksschule
Bericht für die Vernehmlassung

Zusammenarbeiten mit Eltern, Schuldiensten und Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Elternkontakte, Elternabende • Fallbesprechungen • Absprachen • erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich einzelner Schülerinnen und Schüler (Berichte schreiben, Korrespondenz) • u. a.
---	---

Arbeitsfeld Schule

Uri	Schule	5 % (95.4h)
Gestalten und organisieren der eigenen Schule	<ul style="list-style-type: none"> • teilnehmen an Informations- und Planungssitzungen • schulbezogenes Zusammenarbeiten mit anderen Lehrpersonen • vorbereiten und durchführen von schulischen Anlässen ausserhalb des Unterrichts • erledigen von administrativen und organisatorischen Aufgaben • Arbeiten für die Gemeinschaft • u. a. 	
Entwickeln und evaluieren der eigenen Schule	<ul style="list-style-type: none"> • teilnehmen an schulinternen Weiterbildungen (SCHILW) • vorbereiten und durchführen von Schulprojekten • mitwirken bei der internen und externen Evaluation • u. a. 	

Arbeitsfeld Lehrperson

Uri	Lehrperson	5 % (95.4h)
Evaluieren der eigenen Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • die eigene Tätigkeit reflektieren • Feedbacks von Schülerinnen und Schüler sowie Eltern einholen • Beurteilungs- und Fördergespräche vorbereiten • u. a. 	
Sich individuell (formell und informell) weiterbilden	<ul style="list-style-type: none"> • individuelle Weiterbildungen im fachlichen, methodisch-didaktischen und pädagogisch-psychologischen Bereich • individuelle Weiterbildungserfahrungen in Unterrichts-, Stufen- und Fachteams einbringen • u. a. 	

4.3 Formen der Arbeitszeit

Unterrichtszeit Die Arbeitszeit kann in unterschiedlichen Formen erbracht werden, alleine oder in verschiedenen Formen von Teamarbeitszeit. Je nach Aufgabe sind unterschiedliche Arbeitsformen angezeigt. Insbesondere Aufgaben in den Arbeitsfeldern „Unterricht und Klasse“ und „Schule“ setzen Absprachen und Vorbereitungsarbeiten im Team voraus.

Vorgegebene Arbeitszeit Im Rahmen der von der Schulleitung vorgegebenen Arbeitszeit erfüllen Lehrpersonen auch Aufgaben, die zwingend im Team bzw. in der Schule durchgeführt werden müssen. Die Schulleitung definiert für die Ausführung dieser Arbeiten Zeitfenster, in denen alle Lehrpersonen im Schulhaus anwesend sein müssen. Gemäss Vorschlag im Reglement über den Berufsauftrag (siehe Anhang) kann die Schulleitung maximal 120 Stunden) vorgeben. Davon dürfen maximal 5 Arbeitstage während den Schulferien angesetzt werden. Die vorgegebenen Arbeitszeiten und Termine legt die Schulleitung frühzeitig jeweils für ein Schuljahr fest. Inhaltlich bezieht sich die vorgegebene Arbeitszeit mehrheitlich auf die beiden Arbeitsfelder „Unterricht und Klasse“ und „Schule“ (z. B. Vorbereitung im Unterrichtsteam, Informations- und Planungssitzungen, schulinterne Weiterbildung usw.).

Frei gestaltbare Arbeitszeit Ein bedeutender Teil der Arbeitszeit ist durch die Lehrperson individuell gestaltbar. Dies sind insbesondere die unter den Arbeitsfeldern „Unterricht und Klasse“, „Lernende“ und „Lehrpersonen“ erwähnten Aufgaben rund um den Unterricht sowie die individuelle Weiterbildung. Die Lehrperson ist frei, wie, wann und wo sie während dieser Zeit arbeitet.

4.4 Ressourcen für verschiedene Funktionen und Aufgaben

4.4.1 Bestehende Regelungen auf kantonaler Ebene

Bereits heute stehen für verschiedene Funktionen und Aufgaben Ressourcen zur Verfügung, oder es bestehen Empfehlungen.

Funktion Klassenlehrperson Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die Klasse. In dieser Funktion übernimmt sie vielfältige Aufgaben wie Ansprechperson für Eltern (inkl. jährliche Beurteilungsgespräche, Elternabende etc.), Zusammenarbeit mit Schuldiensten (z. B. Schulpsychologischer Dienst), Koordination und Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Lehrpersonen (z. B. Fachlehrpersonen, IF-Lehrpersonen).

Gemäss Artikel 38a Absatz 2 der Schulverordnung (RB 10.1115) wird pro Abteilung für die Funktion als Klassenlehrperson eine Lektion angerechnet.

Aufsichtsfunktionen Lehrpersonen übernehmen während der Mittagszeit der Schülerinnen und Schüler oft die Aufsicht. Bezüglich der Entschädigung hält Artikel 9 Absatz 2 des Reglements über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an der Volksschulen (AWR; RB 10.1224) folgendes fest: „Übernehmen Lehrpersonen während der Mittagszeit oder nach Beendigung des Unterrichts Aufsichtsfunktionen, ist pro 60 Minuten Aufsicht der halbe Ansatz einer Lektion auszurichten. Wird durch die Aufsicht das zu leis-

tende Pflichtpensum überschritten, richtet sich die Entschädigung nach den pauschalen Ansätzen gemäss Artikel 8 Absatz 3“.

Koordination und Absprachen integrative Sonderschulung

Der Aufwand für Koordination und Absprachen bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit dem Status Integrative Sonderschulung (IS) wird bei der zuständigen Klassenlehrperson und der betreuenden Lehrperson in schulischer Heilpädagogik mit je einer halben Lektion pro IS Schülerin oder IS Schüler abgegolten (Artikel 9 Absatz 3 AWR).

Koordination und Absprachen Schulische Heilpädagogik

Der Aufwand für Koordination und Absprachen wird bei den Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik mit je einer Viertellektion pro betreute Klasse abgegolten (Artikel 9 Absatz 3 AWR).

Unterrichten von mehrklassigen Abteilungen

Lehrpersonen, die zwei- und mehrklassige Abteilungen unterrichten, werden gemäss Artikel 9 Absatz 1 AWR zusätzlich wie folgt entschädigt: Pro Abteilung, die zwei- und mehrklassig unterrichtet wird, ist eine Zulage von Fr. 1'400 (Stand gemäss Art. 8 Abs. 4) plus allfällige Teuerungszulage pro Jahr und Abteilung auszurichten. Die Anspruchsberechtigung gilt nur für Lehrpersonen, die mehr als 14 Wochenlektionen in einer zwei- oder mehrklassigen Abteilung unterrichten.

ICT-Betreuungspersonen an den Schulen

Um eine gute Umsetzung der Ergänzungen zu den Lehrplänen "ICT an der Volksschule" zu gewährleisten, braucht es pädagogische Betreuung und Animation der Lehrerschaft. Die Betreuung der Lehrpersonen muss Ort und bedürfnisorientiert stattfinden. Der Erziehungsrat hat an der Sitzung vom 20. Januar 2010 folgende Empfehlungen / Entlastung für pädagogisch-didaktischen ICT-Support beschlossen: „Er empfiehlt den Gemeinden als Richtwert eine Wochenlektion für die pädagogisch-didaktische Betreuung der Lehrpersonen einzusetzen und in Schulhäusern mit mehr als 12 Klassen zwei Wochenlektionen vorzusehen“ (ERB Nr. 2010-2).

Personal Bibliothek

In den Weisungen des Erziehungsrats vom 27. Juni 2012 über das Führen von Schulbibliotheken an den Volksschulen des Kantons Uri wird in Artikel 5 Folgendes festgehalten: „Die Schulbibliotheken werden von Lehrpersonen oder anderen geeigneten Personen geleitet. Sie sind für ihre Arbeit angemessen zu entschädigen“.

Qualitätsbeauftragte

Die Abgeltung für Qualitätsbeauftragte wird im Reglement über Schulleitung vom 9. Januar 2008 geregelt (RB 10.1447): „Für das Qualitätsmanagement sind zusätzlich zum Pensum nach Artikel 5 mindestens folgende Pensen zur Verfügung zu stellen: a) pro Schule zwei Lektionen; b) pro Abteilung eine Achtellektion“.

4.4.2 Situation heute: Abgeltung von Spezialaufgaben in den Schulen

An den einzelnen Schulen können auch Aufgaben anfallen, welche aufgrund ihrer zeitlichen Beanspruchung nicht unter den beruflichen Auftrag subsummiert werden können. Dazu können beispielsweise Aufgaben wie *Stundenplaner/in*, *Bibliothekswesen*, *Materialwart/in* und *Verantwortliche/er für Werkräume oder Musikzimmer* zählen. Solche Aufgaben werden je nach Grösse der Schule bereits heute teilweise speziell abgegolten.

Die Aufwendungen für die Abgeltung von Spezialaufgaben wurde bei den Schulleitungen im Januar 2015 erhoben.

Die Abgeltung⁵ von Spezialaufgaben kann wie folgt zusammengefasst werden:

<i>Formen der Abgeltung</i>	Die Schulen entschädigen die Spezialaufgaben mit Entlastungslektionen und/oder mit Pauschalen (bzw. nach Arbeitsaufwand).
<i>Abgeltung mit Entlastungslektionen</i>	<p>Folgende 5 Spezialaufgaben werden mit Entlastungslektionen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Stundenplanung▪ Bibliothek▪ Material▪ Werkstatt▪ Naturlehrzimmer <p>Die Spezialaufgaben werden in 6 Gemeinden mit insgesamt 17.8 Entlastungslektionen abgegolten. Am Häufigsten werden Lektionen für die Stundenplanung (insgesamt 6.3 Lektionen) und die Bibliothek (insgesamt 5 Lektionen) eingesetzt.</p> <p>Bei einer Annahme von durchschnittlich Fr. 4'500 pro Entlastungslektion, werden ungefähr Fr. 80'100 aufgewendet.</p>
<i>Abgeltung mit Pauschalen oder nach Arbeitsaufwand</i>	<p>Folgende 5 Spezialaufgaben werden nach Aufwand oder mit einer Pauschale abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Werkraum▪ Material▪ Bibliothek▪ Naturlehrzimmer▪ Verschiedenes (Schülerparlament, Sitzungsprotokolle, Schulblatt, Stundenplan) <p>Vier Gemeinden gelten die Spezialaufgaben mit insgesamt Fr. 10'200 ab.</p>
<i>Gesamtaufwand</i>	Für die Abgeltung der Spezialaufgaben werden im Schuljahr 2014/15 in den Schulen im Kanton Uri rund Fr. 90'000 eingesetzt.
<i>Unterschiedliche Philosophie</i>	In sieben Schulen werden die Spezialaufgaben im Rahmen des Berufsauftrags erfüllt, d. h. nicht zusätzlich abgegolten. In den anderen Gemeinden werden einzelne Spezialaufgaben entschädigt, die Schwerpunkte werden unterschiedlich gesetzt.

4.4.3 Vorschlag: zukünftige Handhabung von Spezialaufgaben

<i>Kleinere und grössere zusätzliche Aufgaben</i>	An jeder Schule gibt es verschiedene kleinere ‚Ämtchen‘ (z. B. Kaffeemaschine; Geschenkbox), die einzelne Lehrpersonen gemäss Abmachung im Team übernehmen. Dies ist Teil des Arbeitsfelds ‚Schule‘ des Berufsauftrags.
---	---

⁵ Die Abgeltungen für Teamleitungen oder Entlastungen für Koordinationsaufgaben IF/IS-Zusammenarbeit nicht berücksichtigt.

Es gibt aber Spezialaufgaben, welche aufgrund des Aufwandes nicht mehr im Rahmen des Arbeitsfeldes ‚Schule‘ des Berufsauftrags erledigt werden können. Diese sind abzugelten.

<i>Regelung auf Ebene Schule</i>	Die Grössenverhältnisse und die verschiedenen Gegebenheiten in den einzelnen Schulen legen nahe, auch künftig auf starre Vorschriften und einheitliche Regelungen zu verzichten. Den Schulen soll weiterhin überlassen werden, welche Spezialaufgaben abgegolten werden und welche Form angewendet wird.
<i>Grundlagen schaffen</i>	Den Schulen wird empfohlen, eine komplette Übersicht über alle zusätzlich zu erledigenden Aufgaben zu erstellen und den Aufwand dafür zu eruieren bzw. zu erfassen. Jede Schule muss in der Folge selber festlegen, welche zusätzlichen Aufgaben als ‚kleine Ämtchen‘ zählen und welches Aufgaben sind, die zusätzlich abgegolten werden.
<i>Zeitintensivere Aufgaben abgelden</i>	Fallen in einer Schule Spezialaufgaben an, die aufgrund ihres zeitlichen Umfangs nicht im Rahmen des Berufsauftrags erledigt werden können, sind entsprechende finanzielle Mittel bereitzustellen.
<i>Transparenz und gerechte Verteilung</i>	Für die Lehrpersonen ist es wichtig, dass Transparenz über die verschiedenen zusätzlichen Arbeiten und den Aufwand besteht und dass die Arbeiten unter den Lehrpersonen unter Federführung der Schulleitung gerecht verteilt werden.
<i>Umrechnung Entlastungslektion in Jahresarbeitsstunden</i>	<p>Unterrichtsentlastungen von Lehrpersonen für die Übernahme von Spezialfunktionen werden in Jahresarbeitsstunden umgerechnet.</p> <p>Als Grundlage für die Umrechnung werden die Arbeitsfelder Unterricht und Klasse (85 %) und Lernende (5 %) verwendet. Diese beiden Arbeitsfelder machen 90 % der Nettoarbeitszeit von 1'908 Stunden aus. Weiter wird von grundsätzlich 29 Pflichtlektionen ausgegangen.</p> <p>90 % der Nettoarbeitszeit beträgt 1'717 Stunden. Diese werden durch die 29 Pflichtlektionen geteilt. Somit müssen für 1 Lektion Entlastung vom Unterricht rund 60 Arbeitsstunden im Jahr aufgewendet werden.</p>

5 Vorschläge für die Umsetzung des Berufsauftrags

Die Umsetzung des Berufsauftrags bedingt eine schulinterne Auseinandersetzung mit den kantonalen aber auch gemeindlichen Rahmenbedingungen sowie den Regelungen und Haltungen der eigenen Schule.

Broschüre Als Grundlage für die Umsetzung soll – wie in anderen Kantonen – eine Broschüre erstellt werden. In dieser Broschüre sollen konkrete Fragen der Umsetzung behandelt werden und Hinweise für die verschiedenen Aspekte gemacht werden.

Als Vorlage dient die Broschüre zum Berufsauftrag für Lehrpersonen des Kantons Luzern. Sie wird „Uri-spezifisch“ angepasst und ergänzt.

6 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Sie erleichtern uns die Antwort, wenn Sie sich bei der Beantwortung an den nachstehenden Frageraster halten (siehe dazu Formular auf dem Internet unter www.ur.ch Aktuelles Vernehmlassungen):

Allgemeine Bemerkungen

Fragen zur Anpassung des Reglements

1. Sind Sie mit der inhaltlichen Umschreibung der vier Arbeitsfelder einverstanden? (Artikel 2-5)? Wenn nein, was soll geändert werden?
2. Sind Sie mit der Prozentverteilung der vier Arbeitsfelder des Berufsauftrags einverstanden? Wenn nein, wie sollte die Verteilung aussehen (Artikel 7)?
3. Sind Sie einverstanden, dass die Schulleitung im Rahmen der vorgegebenen Arbeitszeit festlegen kann, wann die Lehrpersonen ausserhalb des Unterrichts im Schulhaus anwesend sein müssen (Artikel 7a, Absatz 2)?
4. Sind Sie einverstanden, dass die angeordnete Anwesenheit 120 Stunden nicht überschreiten darf und dass davon maximal 5 Arbeitstage in den Schulferien angesetzt werden dürfen (Artikel 7a, Absatz 3)?
5. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Reglements über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule?

Weitere Fragen

6. Sind Sie mit den inhaltlichen Aussagen in Abbildung 2 Seite 13/14 einverstanden?
7. Sind Sie einverstanden, dass die Abgeltung der Spezialaufgaben (ausserhalb des Berufsauftrags) weiterhin von den einzelnen Schulen zu regeln ist?
8. Sind Sie einverstanden, dass für Spezialaufgaben, die aufgrund ihres zeitlichen Umfangs nicht im Rahmen des Berufsauftrags erledigt werden können, entsprechende finanzielle Mittel bereitzustellen sind?

Bitte richten Sie Ihre Antwort mit dem dafür vorgesehenen Formular als Worddatei bis zum **30. April 2015** an peter.horat@ur.ch.

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)
Vernehmlassung Berufsauftrag Lehrpersonen
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Gerne laden wir Sie zur nachstehenden **Diskussionsveranstaltung** ein:

Datum: Dienstag, 31. März 2015, 19.00 bis 20.00 Uhr
Ort: Aula Bürglen

7 Kommentar zu den Änderungen im Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule

Damit die Vorschläge der Anpassung des Berufsauftrags umgesetzt werden können, sind verschiedene, teils redaktionelle Anpassungen im Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule vorzunehmen.

*Artikel 2, Artikel 3,
Artikel 4 und Artikel 5*

Diese Artikel werden inhaltlich nicht verändert. Es handelt sich um einige Präzisierungen der Aufgaben der jeweiligen Arbeitsfelder, namentlich wird das Arbeitsfeld „Klasse“ mit dem „Unterrichten“ ergänzt.

Artikel 7

Der Arbeitsbereich „Unterricht und Klasse“ wird um 2,5 Prozent auf neu 85 Prozent erhöht. Mit dieser Anpassung wird – wie in anderen Kantonen – auf die Forderung reagiert, das Kerngeschäft Unterrichten zu stärken. Bei Überarbeitungen des Berufsauftrags in anderen Zentralschweizer Kantonen wurde zusätzlich das Arbeitsfeld „Lehrperson“ zu Gunsten des Arbeitsfelds „Unterricht und Klasse“ reduziert. Darauf soll im Kanton Uri verzichtet werden, da die individuelle Weiterbildung (formelle und informelle) ein wichtiger Faktor für die Entwicklung des eigenen Unterrichts darstellt. Es handelt sich bei den angegebenen Prozentzahlen um Richtwerte die je nach Schulstufe, und der Funktion einer Lehrperson, aber auch von äusseren Rahmenbedingungen abhängig sind.

Artikel 7a)

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt auch, dass viele Kernaufgaben in den Arbeitsfeldern „Unterricht und Klasse“ nicht mehr nur als Einzelarbeit, sondern zunehmend in Kooperation zwischen Lehrpersonen, mit anderen Fachleuten und weiteren Partnern bewältigt werden müssen. Der neue Artikel soll diesem Umstand Rechnung tragen und den Schulleitungen die Möglichkeit geben, festzulegen, wann die Lehrpersonen ausserhalb des Unterrichts im Schulhaus anwesend sein sollen. Die angeordnete Präsenzzeit darf aber 120 Stunden nicht überschreiten und davon dürfen maximal 5 Arbeitstage in den Schulferien angesetzt werden. Damit wird einerseits für die Schulleitungen eine rechtliche Grundlage geschaffen, die Lehrpersonen auch ausserhalb des eigentlichen Unterrichts zur Anwesenheit im Schulhaus zu verpflichten. Die Obergrenze stellt aber sicher, dass die Lehrpersonen nach wie vor über den Grossteil ihrer Arbeitszeit selber bestimmen können.

Artikel 9 Absatz 1

Die Aufgabe, mit einzelnen Lehrpersonen Vereinbarungen zu treffen, die von den Richtwerten (Artikel 7) abweichen, wird den Schulleitungen übertragen. Der Schulrat ist zuständig für die Festlegung der zur Verfügung stehenden Gesamtpensen. Der Umgang mit den Pensen ist der Personalführung zu zuordnen. Somit zählt dies zu den Aufgaben der Schulleitung.

Artikel 9 Absatz 2

Unterrichtsentlastungen von Lehrpersonen für die Übernahme von Spezialfunktionen werden in Jahresarbeitsstunden umgerechnet. Als Grundlage für die Umrechnung werden die Arbeitsfelder Unterricht und Klasse, das Arbeitsfeld Lernende und ein Pflichtpensum von 29 Lektionen verwendet. Diese beiden Arbeitsfelder machen rund 90 % der Nettoarbeitszeit also 1'717 Stunden aus. Teilen wir diese Zahl durch die 29 Pflichtlektionen ergibt das für 1 Lektion Entlastung vom Unterricht rund 60 Arbeitsstunden welche im Jahr aufgewendet werden sollten.

Anhang

REGLEMENT

über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag)

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen (Amtsauftrag), die an der Volksschule unterrichten.

Artikel 2 Arbeitsfelder

Der berufliche Auftrag der Lehrperson umfasst folgende vier Arbeitsfelder:

- a) Unterricht und Klasse
- b) Lernende
- c) Schule
- d) Lehrperson

Artikel 3 Arbeitsfeld Unterricht und Klasse

Das Arbeitsfeld Unterricht und Klasse umfasst:

- a) das Unterrichten, Fördern und Erziehen;
- b) das Planen, Vorbereiten, ~~Organisieren, Auswerten und Dokumentieren des Unterrichts, dazu gehören auch organisatorische und administrative Arbeiten~~ Dokumentieren und Weiterentwickeln des Unterrichts
- c) das Zusammenarbeiten im Unterrichtsteam
- d) das Erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich der Klasse

Artikel 4 Arbeitsfeld Lernende

Das Arbeitsfeld Lernende umfasst:

- a) das Beraten, Begleiten und Beurteilen der Schülerinnen und Schüler
- b) ~~die Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Schulrat oder der Schulleitung, den Schuldiensten, Amtsstellen und Abnehmerschulen~~ Eltern, Schuldiensten und Behörden.

Artikel 5 Arbeitsfeld Schule

Zum Arbeitsfeld Schule gehören folgende Aufgaben:

- a) das Gestalten und Organisieren der eigenen Schule ~~das Mitgestalten und Mitorganisieren der eigenen Schule wie Teilnahme an Informations- und Planungssitzungen, Koordinationsarbeiten mit anderen Lehrpersonen, Vorbereiten und Durchführen von Schulanlässen, Erledigen von administrativen Arbeiten~~

- b) ~~das Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule~~ Die Entwicklung und Evaluation der eigenen Schule: Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Reformprojekten, Mitarbeit bei der internen Evaluation
- c) ~~die schulinterne Weiterbildung~~

Artikel 6 Arbeitsfeld Lehrperson

Das Arbeitsfeld Lehrperson umfasst folgende Aufgaben:

- a) das Evaluieren der eigenen Tätigkeiten
- b) die individuelle Weiterbildung

Artikel 7 Jahresarbeitszeit und Aufteilung auf die Arbeitsfelder

¹ Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen entspricht derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung.

² Sie verteilt sich wie folgt auf die Arbeitsfelder:

a) Arbeitsfeld <u>Unterricht und</u> Klasse	82,5 Prozent	<u>85 Prozent</u>
b) Arbeitsfeld Lernende	5,0 Prozent	<u>5,0 Prozent</u>
c) Arbeitsfeld Schule	7,5 Prozent	<u>5,0 Prozent</u>
d) Arbeitsfeld Lehrperson	5,0 Prozent	<u>5,0 Prozent</u>

³ Die Prozentangaben nach Absatz 2 sind Richtwerte, die jährlichen Schwankungen unterliegen können.

Artikel 7a) Arbeitszeit und Unterrichtsverpflichtung

¹ Die Arbeitszeit der Lehrpersonen besteht aus der Unterrichtszeit, der vorgegebenen Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts und der frei gestaltbaren Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts.

² Die Schulleitung kann im Rahmen der vorgegebenen Arbeitszeit festlegen, wann die Lehrpersonen ausserhalb des Unterrichts im Schulhaus anwesend sein müssen.

³ In den Volksschulen darf diese angeordnete Anwesenheit 120 Stunden nicht überschreiten, und davon dürfen maximal fünf Arbeitstage in den Schulferien angesetzt werden.

⁴ Die Schulleitung gibt die vorgegebenen Arbeitszeiten mit Anwesenheitspflicht frühzeitig bekannt. Ein bedeutender Teil der Arbeitszeit ist durch die Lehrperson individuell frei gestaltbar.

Artikel 8 Teilzeitanstellung

¹ Die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen nehmen den Amtsauftrag zeitlich entsprechend der Anstellung wahr.

² Die Schulleitung ~~oder in Gemeinden ohne Schulleitung der Schulrat~~, regelt mit der einzelnen in Teilzeit angestellten Lehrperson das Arbeitsfeld Schule und die Teilnahme an der schulinternen Weiterbildung.

Artikel 9 Individuelle Vereinbarung

¹ Die Schulleitung ~~oder der Schulrat~~ kann mit einzelnen Lehrpersonen Vereinbarungen treffen und darin von den Richtwerten nach Artikel 7 abweichen. Dies gilt namentlich bei Übernahme einer Spezialfunktion.

² Wird eine Lehrperson für eine Spezialfunktion vom Unterricht teilweise entlastet, so entspricht eine Lektion einer ungefähren Jahresarbeitszeit von ~~54~~ 60 Stunden. ~~Die Beitragsleistung des Kantons richtet sich nach der Schulischen Beitragsverordnung.~~

³ Die Schulleitung ~~oder der Schulrat~~ kann einzelne Lehrpersonen verpflichten, ihre effektive Arbeitszeit, die sie für einzelne Arbeitsfelder oder das Ausüben von Spezialfunktionen aufwenden, schriftlich festzuhalten und so zu dokumentieren.

